

**ORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON PRIVATRECHTLICHEN ENTGELTEN
FÜR DIE BENUTZUNG DER AULA DES SCHULZENTRUMS
AM HAMMER IN LEICHLINGEN
vom 22.12.1992
(1. Änderung vom 13.12.2001)
(2. Änderung vom 14.01.2014)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	2
§ 1 Tarifklassen	2
§ 2 Höhe des Entgeltes	2
§ 3 Zahlungspflichtiger	3
§ 4 Fälligkeit	3
§ 5 Sondervereinbarungen, Sonderregelungen	3
§ 6 Weitere Regelungen	4
Artikel II	4

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Leichlingen am 19. Dezember 2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Tarifklassen

Tarif A:

Kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer oder amateursportlicher Art, Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, soweit sie ihren Sitz in Leichlingen haben.

Tarif B:

Karnevalsveranstaltungen, Partei- und Wahlveranstaltungen, Veranstaltungen der Gewerkschaften, Berufsverbände u.ä. Organisationen und Unterhaltungsveranstaltungen von im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen, mit Ausnahme derjenigen, die in Ausübung eines Gewerbebetriebes oder zum Zwecke geschäftlicher Werbung betrieben werden.

Tarif C:

Veranstaltungen, welche von im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Organisationen oder Firmen in Ausübung ihres Gewerbebetriebes oder zum Zwecke der Werbung betrieben werden.

Tarif D:

Veranstaltungen jeglicher Art, die von nicht im Stadtgebiet Leichlingen ansässigen Personen, Organisationen oder Firmen durchgeführt werden.

Tarif E:

Unterhaltungsveranstaltungen auf gewerblicher Basis.

§ 2 Höhe des Entgeltes

(1) Für die Benutzung der Aula mit Musikraum des Schulzentrums Am Hammer in Leichlingen wird ein privatrechtliches Entgelt in folgender Höhe erhoben:

Tarif A = 50,00 € je angefangene Stunde

Tarif B = 60,00 € je angefangene Stunde

Tarif C = 80,00 € je angefangene Stunde

Tarif D = 90,00 € je angefangene Stunde

Tarif E = 100,00 € je angefangene Stunde

Für die Benutzung nur des Musikraumes in der Aula wird jeweils 1/5 der Tarife A, B, C, D, oder E erhoben.

-
- | | |
|---|---------|
| Für die Überlassung der Tonverstärkungsanlage
je Veranstaltung | 15,00 € |
| für die Überlassung des Diagerätes
je Veranstaltung | 10,00 € |
| für die Überlassung des Filmprojektors
je Veranstaltung | 10,00 € |
| für die Überlassung des Flügels
je Veranstaltung | 50,00 € |
- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die von der Bewirtschaftung der Aula eingesetzten Fachkräfte. Die Reinigung erfolgt durch die Stadt Leichlingen.
Über die Kosten ergeht eine gesonderte Rechnung der Stadt Leichlingen an den/die Mieter/in.
- (3) Bei Abgabe der Garderobe ist pro Person bei einer Veranstaltung bis zu 4 Stunden ein Entgelt von 0,50 € über 4 Stunden von 1,00 € zu zahlen.
- (4) Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Kulturprogramms.

§ 3 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige/diejenige verpflichtet, dem/der die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen durch schriftlichen Mietvertrag erlaubt wird.
- (2) Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon andere Fälligkeitsregelungen treffen, bis zur Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes eine Sicherheitsleistung fordern, soweit er dies im Einzelfall für erforderlich oder geboten hält.

§ 5 Sondervereinbarungen, Sonderregelungen

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall abweichend von der Entgeltregelung nach § 2 Sondervereinbarungen zu treffen, soweit es die Art der Anmietung erfordert. Die Höhe des Entgeltes gemäß § 2 darf nicht unterschritten werden.
- (2) Veranstaltungen nach Tarif A und B wird eine Bühnenprobe kostenlos zugestanden, wobei die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen des Hauses kostenpflichtig ist. Wird mehr als eine Probe gewünscht, so wird für jede weitere Probe das in § 2 festgesetzte Entgelt berechnet.

Für alle Proben gilt eine Zeitdauer bis zu drei Stunden. Für die darüber hinausgehende Zeit wird das Entgelt nach § 2 berechnet. Auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten zu Proben besteht nur Anspruch, wenn die Proben nach dem Terminplan des Kulturamtes möglich sind.

- (3) Bei Ausstellungen erfolgt die Entgeltfestsetzung aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- (4) Das Entgelt ist für eine Veranstaltung. Bei mehreren zusammenhängenden Veranstaltungen an einem Tage oder an aufeinander folgenden Tagen kann eine Ermäßigung des Entgeltes erfolgen, die 50 % des normalen Satzes nicht übersteigen.
- (5) Die Bereitstellung von Feuersicherheitswachen wird vom Bürgermeister veranlasst. Über die Kosten der Feuersicherheitswachen ergeht eine gesonderte Rechnung.
- (6) Werden Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen oder entstehen durch die Wünsche des Veranstalters Kosten für besondere Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht genannt sind, oder treten über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen ein, so erfolgt besondere Berechnung.
- (7) Vor und nach jeder Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll (Begehungsprotokoll) gefertigt.

§ 6 Weitere Regelungen

Soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden von Leichlingen vom **13.09. 2011** in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Aula des Schulzentrums Am Hammer in Leichlingen mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Ordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 14.01.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister